

**GEMEINDE REICHSHOF**

**Bebauungsplan Nr. 3 „Eckenhagen-Fehlberg“ 2. Änderung**

Im Rahmen der Offenlage nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen Seitens der Öffentlichkeit vorgebracht.

Im Rahmen der Offenlage nach § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorschläge, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 03.11.2022 und 20.12.2022
2. Aggerverband mit Schreiben vom 24.11.2022 und 02.11.2022
3. Telekom mit Schreiben vom 18.11.2022 und 25.11.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger bestätigten schriftlich, dass sie keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen vorbringen oder dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind:

- A. Amprion mit Mail vom 24.10.2022
- B. Pledoc mit Schreiben vom 26.10.2022 und 25.11.2022
- C. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie mit Schreiben vom 19.10.2022 und 08.12.2022

<b><u>1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 03.11.2022 und 20.12.2022</u></b>	<b><u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u></b>
<p><b><u>Schreiben vom 03.11.2022 und Schreiben vom 20.12.2022</u></b></p> <p><b><u>Landschaftspflege</u></b> Gegen die von der Gemeinde Reichshof mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Eckenhagen - Fehlberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung (gemäß § 13a BauGB) dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ des Oberbergischen Kreises. Ein nach den Vorschriften des BNatSchG festgesetztes Schutzgebiet ist nicht betroffen.</p> <p><b><u>Artenschutz</u></b> Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, entnommen werden.</p> <p><b><u>Umweltamt</u></b></p> <p><b><u>67/12 - Gewässerschutz -</u></b> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet</p> <p><b><u>67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung -</u></b> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung keine Bedenken, da das Baugrundstück mit dem Schmutzwasser, sowie mit dem Niederschlagswasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll.</p> <p>Die Fläche ist im ABK der Gemeinde Reichshof als Prognose Trennsystem dargestellt.</p> <p><b><u>67/23 - Bodenschutz -</u></b> Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p><b><u>Die Darlegungen aus Sicht der Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen</u></b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Die Darlegungen aus Sicht des Artenschutzes werden zur Kenntnis genommen</u></b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen</u></b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Kommunale Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen</u></b> Es bestehen keine Bedenken.</p>

<b>1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 03.11.2022 und 20.12.2022</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</b>
<p>Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Plangebiet für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BfodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.</p> <p>- Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.</p> <p><u>67/21 - Immissionsschutz -</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Reichshof (2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Eckenhagen - Fehlberg“) keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.</p> <p><u>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</u> Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Allgemeines Wohngebiet WA : min. 800 l/min Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.</p> <p><u>Polizei NRW, Direktion Verkehr</u> Gegen die beantragte Bauleitplanung der Gemeinde Reichshof 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Eckenhagen - Fehlberg“ bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p><b><u>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen, in Bezug auf die Flächenangabe wird der Anregung stattgegeben.</u></b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen</u></b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Die Darlegungen des Amtes für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz werden zur Kenntnis genommen</u></b> Es bestehen keine Bedenken. Die Löschwassermenge ist wie gefordert sichergestellt.</p> <p><b><u>Die Darlegungen der Polizei NRW, Direktion Verkehr werden zur Kenntnis genommen</u></b> Es bestehen keine Bedenken.</p>



<b><u>3. Telekom mit Schreiben vom 18.11.2022 und 25.11.2022</u></b>	<b><u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u></b>
<p><b><u>Schreiben vom 18.11.2022</u></b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.</p>	<p><b><u>Die allgemeinen Hinweise werden zu Kenntnis genommen</u></b></p> <p>Die Hinweise zu der TK-Linie werden berücksichtigt und im Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p> <p><b><u>Den Anregungen zu den Festsetzungen wird nicht stattgegeben</u></b></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen. Dies ist Inhalt der Ausführungsplanung.</p> <p><b><u>Die sonstigen allgemeinen Hinweise werden zu Kenntnis genommen</u></b></p> <p>Die Hinweise zu den Anschlüssen etc. werden, falls notwendig, berücksichtigt.</p>

<b><u>3. Telekom mit Schreiben vom 18.11.2022 und 25.11.2022</u></b>	<b><u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u></b>
<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98 50672 Köln</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p><b><u>Schreiben vom 25.11.2022</u></b></p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen HeF - 2022 - 462 - 6956 vom 18.11.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p><b><u>Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen</u></b> Siehe Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 18.11.2022</p>